

RS Vwgh 2005/9/6 2002/03/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

94/01 Schiffsverkehr

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

SchifffahrtsG 1997 §53 Abs2;

SchifffahrtsG 1997 §72 Abs2 Z7;

Rechtssatz

Aus der Systematik des § 72 SchifffahrtsG 1997 ergibt sich, dass nach Abs 2 Z 7 dieser Bestimmung jedermann strafbar ist, der ungeachtet der Untersagung des Betriebes einer Schifffahrtsanlage gemäß § 53 Abs 2 SchifffahrtsG 1997 diese weiter betreibt oder benützt. Es genügt daher, dass der Bescheid, mit dem der Betrieb der Anlegestelle untersagt wurde, nur an den Betreiber ergangen ist. Hier: Der Untersagungsbescheid entfaltet daher nicht nur für den Betreiber Rechtswirkungen, sondern auch für den jeweiligen Benutzer, der bei Nichtbeachtung der Untersagung der Benützung der Steganlage schulhaft handelt, wenn er es unterlassen hat, sich vor der Benützung von der Zulässigkeit bzw Unzulässigkeit der Benützung der Steganlage zu vergewissern. Wusste ein Benutzer nicht von der Sperre der Schifffahrtsanlage, so spielt dies somit nur auf der Ebene des Verschuldens eine Rolle (vgl zu dieser Tatbestandswirkung eines Bescheides Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht8, Rz 474, sowie das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2005, ZI 2003/03/0211).

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002030144.X01

Im RIS seit

07.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at